

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 22 442

Bern, 25. April 2023

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichterin Bratschi,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Kurt

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Tötlichkeiten und Drohung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Oberland vom 5. September 2022 (O 21 183)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 5. September 2022 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen Tötlichkeiten und Drohung nicht an die Hand. Dagegen reichte B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 17. Oktober 2022 Beschwerde ein und beantragte sinngemäss die Eröffnung eines Strafverfahrens. Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete am 10. November 2022 auf das Einreichen einer Stellungnahme. Der Beschuldigte liess sich nicht vernehmen.
2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer beruft sich auf einen gültigen Strafantrag. Der Strafantrag ist der Konstituierung als Straf- und Zivilkläger gleichgesetzt (Art. 118 Abs. 1 und Abs. 2 StPO), weshalb der Beschwerdeführer im Falle eines gültigen Strafantrags Partei im Beschwerdeverfahren, durch die Nichtanhandnahme unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und folglich zur Beschwerde legitimiert wäre. Da die Frage des gültigen Strafantrags auch Gegenstand der materiellen Beurteilung bildet, stellt sie eine doppelrelevante Tatsache dar, was dazu führt, dass unabhängig von der Parteistellung des Beschwerdeführers auf die form- und fristgerechte Beschwerde einzutreten ist.
3. Gemäss Anzeigerapport vom 4. Januar 2021 kam es am 22. Oktober 2020 zwischen dem Beschwerdeführer, dem Beschuldigten sowie dessen Vater und Mutter zu einer Auseinandersetzung, zu welcher die Polizei gerufen wurde. Der Beschwerdeführer wurde gleichentags als beschuldigte Person einvernommen. Am 8. Dezember 2020 reichte der Beschwerdeführer selber Strafantrag gegen den Beschuldigten ein, konstituierte sich als Strafläger und wurde in der Folge auch als geschädigte Person einvernommen. Die Staatsanwaltschaft geht in der angefochtenen Verfügung davon aus, dass der Beschwerdeführer in der Einvernahme vom 22. Oktober 2020 ausdrücklich darauf verzichtet habe, Strafantrag gegen den Beschuldigten zu stellen. Da der Verzicht unwiderruflich sei, könne die Anzeige vom 8. Dezember 2020 gegen den Beschuldigten nicht an die Hand genommen werden.
- 4.
- 4.1 Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports u.a. feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Beim Strafantrag handelt es sich um eine Prozessvoraussetzung (BGE 145 IV 190 E. 1.5.2). Es ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer am 8. Dezember 2020 und damit innert Frist einen Strafantrag gegen den Beschuldigten eingereicht hat. Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführer bereits vorgängig auf einen Strafantrag verzichtet hat. In diesem Fall ist sein Strafantragsrecht erlo-

schen und er kann keinen Strafantrag mehr stellen (vgl. Art. 30 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]).

- 4.2 Der Verzicht auf den Strafantrag muss ausdrücklich und bedingungslos erklärt werden. Er bedarf gemäss Art. 304 Abs. 2 StPO der gleichen Form wie der Strafantrag selber (DONATSCH, in: StGB/JStG Kommentar, 21. Aufl. 2022, N. 14 zu Art. 30 StGB mit weiteren Hinweisen). Ein Verzicht auf einen Strafantrag ist daher nur gültig, wenn er bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B_1048/2019 vom 28. Januar 2020 E. 1.6.2 sowie RIEDO in: Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N. 121 sowie N. 119 zum Folgenden). Die Verzichtserklärung setzt inhaltlich voraus, dass der Berechtigte seinen Willen zum Ausdruck bringt, wegen eines begangenen Antragsdelikts solle keine Strafverfolgung stattfinden (BGE 90 IV 168 E. 1). Weiter kann ein Verzicht nur als solcher anerkannt werden, wenn er freiwillig erfolgt ist. Die Rechtslage ist insoweit dieselbe wie beim Rückzug des Strafantrages (RIEDO, a.a.O. N. 126 zu Art. 30 StGB). Somit handelt es sich auch beim Verzicht um eine grundsätzlich unwiderrufliche Willenserklärung. Willensmängel im Sinne von Art. 23 ff. OR sind im Grunde genommen unbeachtlich. In analoger Anwendung von Art. 386 Abs. 3 StGB ist vom Grundsatz der Unbeachtlichkeit des Willensmangels dann eine Ausnahme zu machen, wenn die antragsberechtigte Person durch eine unrichtige behördliche Auskunft zu einem Verzicht veranlasst wurde. Diesfalls ist die antragsberechtigte Person in ihrem Vertrauen zu schützen und der durch die unrichtige behördliche Information oder Zusicherung hervorgerufene Willensmangel beachtlich, womit der erklärte Verzicht des Strafantrags nicht endgültig ist (vgl. Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 307 vom 23. Februar 2023 E. 5.3.2).
- 4.3 Der Beschwerdeführer wurde in seiner Einvernahme vom 22. Oktober 2020 von der Polizei gefragt, ob er jemanden anzeigen wolle. Der Beschwerdeführer antwortete: *«Also nein, ich will niemanden anzeigen. Das ist nicht mein Charakter»* (S. 4, Z. 130). Diese Aussage erfolgte freiwillig auf eine klare Frage hin. Es bestehen keine Hinweise, dass dieser Frage unrichtige behördliche Auskünfte vorangegangen sind oder der Beschwerdeführer die Bedeutung dieser Frage nicht richtig einschätzen konnte. Solches wird auch nicht geltend gemacht. Zwar sprach die Polizei nicht explizit von einem Strafantrag, aber es war mit Blick auf den Gesamtzusammenhang (der Beschwerdeführer gab an, bedroht worden zu sein, Z. 126 f.) unmissverständlich, dass es bei dieser Frage nach einer Anzeige darum ging, ob der Beschwerdeführer selbst eine Strafverfolgung gegen den Beschuldigten bzw. dessen Vater anstrengen wollte. Der Verzicht auf eine Anzeige in diesem Zusammenhang ist mit einem Verzicht auf einen Strafantrag gleichzusetzen, zumal umgangssprachlich unter Laien mit Anzeige und Strafantrag regelmässig das Gleiche gemeint ist. Indem der Beschwerdeführer sagte, niemanden anzeigen zu wollen, und dies entsprechend begründete – das entspreche nicht seinem Charakter –, brachte er gegenüber der Polizei ausdrücklich, bedingungslos und abschliessend seinen Willen zum Ausdruck, keine Strafverfolgung gegen den Beschuldigten oder eine andere Person einleiten zu wollen. Dies stellt eine formgerechte Verzichtserklärung auf das Strafantragsrecht dar.

Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerde aus, die Polizei habe ihm mitgeteilt, dass er ebenfalls Strafanträge einreichen könne. Wann und in welchem Zusammenhang diese Aufklärung erfolgt ist, zeigt er nicht auf. Allenfalls wurde damit beim Beschwerdeführer zwar der Eindruck erweckt, er könne auch nach der Einnahme noch einen Strafantrag stellen. Eine solche Mitteilung ändert aber nichts an seinem ursprünglichen abschliessenden, vorbehaltlosen und inhaltlich begründeten Verzicht, keine Anzeige zu erheben. Der Beschwerdeführer macht denn auch nicht geltend, er sei durch eine unrichtige behördliche Auskunft zu einem Verzicht veranlasst worden. Er kann daher aus diesem Umstand nichts zu seinen Gunsten ableiten.

Somit ging die Staatsanwaltschaft zu Recht von einem Verzicht auf einen Strafantrag aus. Dieser ist gültig und unwiderruflich, weshalb das Strafantragsrecht des Beschwerdeführers erloschen.

Die Beschwerde ist abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entsprechend erhält er auch keine Entschädigung. Dem Beschuldigten sind durch das Beschwerdeverfahren keine entschädigungswürdigen Nachteile entstanden, weshalb auf die Ausrichtung einer Entschädigung verzichtet wird (Art. 430 Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO).

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt.
3. Es werden keine Entschädigungen gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin C. _____
(mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 25. April 2023

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Kurt

i.V. Gerichtsschreiberin Neuenschwander

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.